

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 14 BEq 8/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

Untervollmacht:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung
-Landesversorgungsamt-,
München, Schellingstraße 155,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 1996 durch den
Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z sowie die Richter Dr. U d s c h i n g
und Dr. N a u j o k s beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Bayerische Landessozialgericht im Urteil vom 25. Januar 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist fristgemäß eingelegt und begründet worden. Der Klägerin war wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da ihren Prozeßbevollmächtigten an der Versäumung der Begründungsfrist kein Verschulden trifft und er die versäumte Rechtshandlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt hat (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Beschwerdeführerin macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend. Damit genügt sie aber noch nicht den Form-erfordernissen. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Soweit die Rechtsfrage ausgelaufenes Recht betrifft, muß auch dargelegt werden, inwieweit die Rechtsfrage nicht nur für diesen, sondern auch für andere gleichartige Streitfälle weiterhin von Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Es fehlt schon daran, daß die Beschwerdeführerin zumindest eine konkrete Rechtsfrage formuliert, über die der Senat in einem durchzuführenden Revisionsverfahren zu entscheiden hätte. Sie beschränkt sich darauf, die Auslegung des § 6 Abs 6 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) durch den Beklagten und die Vorinstanzen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz als verfassungswidrig zu bezeichnen. Nach dieser Vorschrift werden die vom Erziehungsgeldberechtigten vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, wenn dieser in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig ist. Die Vorschrift regelt nicht, in welcher Weise die gemeinsam entrichtete Steuer zwischen den betreffenden Eheleuten aufzuteilen sei. Der Beklagte wende zur Ermittlung des Steueranteils eine Dreisatzrechnung an, bei der der Betrag der Gesamteinkünfte abzüglich der Einkünfte des Erziehungsgeldberechtigten einfach in Bezug gesetzt werde zum Betrag der Gesamteinkünfte beider Ehegatten und das Ergebnis mit dem Betrag der gezahlten Steuern multipliziert werde. Dies gebe die finanzielle Situation der Familie bei Wegfall des zweiten Erwerbseinkommens nicht sachgerecht wieder, wenn das Einkommen beider Ehegatten unterschiedlich hoch gewesen sei und auf das zu berücksichtigende Einkommen des Ehegatten wegen der Steuerprogression ein höherer



Steueranteil entfallen sei. Die hierdurch eintretende Ungleichbehandlung könne auch nicht durch Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt werden, weil die auf beide Ehegatten entfallenden Steueranteile von der Steuerverwaltung gemäß §§ 279, 280 der Abgabenordnung (AbgabenO) ohne weiteres zu ermitteln seien. Selbst wenn man hieraus die Rechtsfrage ableitet, ob bei der Anwendung des § 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG die auf beide Ehegatten entfallenden Steueranteile auf der Grundlage der §§ 279, 280 der AbgabenO festzustellen seien, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.

Für den Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld und für die Ermittlung des in der einkommensabhängigen Phase des Erziehungsgeldes (§ 5 Abs 2 BErzGG) maßgebenden Einkommens ist die vor dem 1. Juli 1993 geltende Fassung des BErzGG maßgebend, da ihr Kind vor diesem Zeitpunkt geboren wurde (§ 39 Abs 2 BErzGG idF des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG, vom 23. Juni 1993, BGBl I 944).

Die Ausklammerung der vom Erziehungsgeldberechtigten selbst erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des Gesamteinkommens richtet sich gemäß § 39 BErzGG noch nach § 6 Abs 3 BErzGG in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung. Diese lautete:

"Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleibt sein vor oder nach dieser Zeit erzielter Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt."

Auf dieser Rechtsgrundlage war die von der Antragstellerin angedeutete Rechtsfrage entscheidungserheblich. Zum 1. Juli 1993 sind die hier maßgebenden Regelungen über die Ermittlung des Einkommens und insbesondere über die Höhe der steuerlichen Absetzungsbeträge sowie über die Ausklammerung der vom Erziehungsgeldberechtigten selbst erzielten Einkünfte durch Art 4 Nr 4 FKPG jedoch grundlegend umgestaltet worden. Nach § 6 Abs 1 Nr 1 BErzGG nF werden unabhängig von der konkret bestehenden Steuerschuld pauschale Absetzungsbeträge berücksichtigt. Dies wirkt sich unmittelbar auch auf die nicht mehr in § 6 Abs 3 BErzGG, sondern in § 6 Abs 6 BErzGG nF geregelte Ermittlung der vom Erziehungsgeldberechtigten selbst erzielten Einkünfte aus. Auch bei ihnen kommt es nicht mehr auf die konkret bestehende steuerliche Belastung an. Die Antragstellerin hätte sich im Hinblick auf die geänderten Rechtsgrundlagen damit auseinandersetzen müssen, daß die aus ihrem Vorbringen abzuleitende Rechtsfrage nach wie vor klärungsbedürftig geblieben ist. Bei außer Kraft getretenen Vorschriften kann Klärungsbedürftigkeit grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen aufgrund des alten Rechtszustandes zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 141). Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn die Rechtsänderung, wie hier, schon mehr als drei Jahre zurückliegt (vgl Kummer, aaO) und sich die Entscheidung der



Rechtsfrage auch nicht auf die Auslegung des fortbestehenden Rechts auswirken kann. Da nach jetziger Rechtslage beiden Ehegatten pauschale steuerliche Absetzungsbeträge zuzuordnen sind, kann die von der Antragstellerin aufgeworfene Rechtsfrage nicht mehr entscheidungserheblich werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)